



## Stellungnahme

des Kommissariats der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin –

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (BT-Drs. 18/4613)  
sowie zum Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 18(6)217)**

---

Der Menschenhandel ist ein schwerwiegendes Verbrechen, das sich tagtäglich mitten in unserer Gesellschaft ereignet. Papst Franziskus hat den Menschenhandel als „soziale Plage“ geißelt<sup>1</sup>. In einer im Dezember 2014 unterzeichneten gemeinsamen Erklärung mit hochrangigen Vertretern anderer Religionsgemeinschaften ruft er dazu auf, diese „moderne Sklaverei weltweit bis 2020 und für alle Zeiten abzuschaffen“. Die Deutsche Bischofskonferenz setzt sich dafür ein, die Anstrengungen im Kampf gegen den Menschenhandel weiter zu intensivieren. Hierfür bedarf es eines Gesamtkonzeptes, das sowohl die Zivilgesellschaft als auch den Staat umfasst. Wir brauchen neben einer besseren Koordinierung aller Akteure und weiteren staatlichen Maßnahmen dringend eine stärkere öffentliche Sensibilisierung für das Thema. Es ist bedrückend, dass eine Gesellschaft wie die unsere, die für sich die Einhaltung der Menschenrechte, die Freiheit und die Würde des Einzelnen reklamiert und sich weltweit auch dafür einsetzt diesem Phänomen bisher weitgehend hilflos bis gleichgültig gegenübersteht.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein Schritt auf dem Weg zur konsequenten Bekämpfung des Menschenhandels. Auch die Bundesregierung sieht die Umsetzung der Richtlinie durch den vorliegenden Entwurf lediglich als einen ersten Schritt für ein ausstehendes umfassendes Regelwerk an, wie es die Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestags in ihrem Vertrag für diese Wahlperiode vereinbart haben. Weitere Schritte müssen folgen.

---

<sup>1</sup> Kathpress Nr. 291 vom 12. Dezember 2013.



Die vorliegende Stellungnahme aus Anlass der öffentlichen Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages nimmt Bezug auf einige ausgewählte Probleme des Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (BT-Drs. 18/4613), im Folgenden StGB-E1. Ferner wird Bezug genommen auf Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 18(6)217) im Folgenden StGB-E2.

Die Neufassung der strafrechtlichen Vorschriften zum Menschenhandel begrüßen wir ausdrücklich. Dies betrifft insbesondere die Erweiterung des Personenkreises im Bereich der Minderjährigen und eine Ausweitung der Tatbestände auf die Ausbeutung der Arbeitskraft.

Zu dem Gesetzentwurf nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Missbrauch der Macht - § 232 Abs. 1 S. 1 StGB-E2

Nach § 232 Abs. 1 S. 1 StGB-E2 setzt der objektive Tatbestand das Ausnutzen einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage voraus. Artikel 2 der Richtlinie 2011/367/EU knüpft dagegen an das Merkmal „Missbrauch von Macht“ an. Dieses Tatbestandsmerkmal ist erheblich weiter. Es würde auch Fälle umfassen, in denen der Täter eine (vorgegebene) Machtstellung ausnutzt wie beispielsweise Kontakte zur Polizei (oder mafiösen Strukturen) im Herkunftsland.<sup>2</sup> Wir setzen uns daher für die Erweiterung des bestehenden objektiven Tatbestandes um dieses Merkmal ein. Die gilt erst Recht mit Blick auf den ursprünglichen Regierungsentwurf, der § 232 StGB gar nicht verändert.

2. Mit Strafe bedrohte Handlungen – § 232 Abs. 1 S. 1 StGB bzw. § 232 Abs. 3 Nr. 1 StGB-E2

Es ist auf den ersten Blick begrüßenswert, dass Personen unter 21 durch die Formulierungen in §§ 232 Abs. 1 S.1 StGB, 233a Abs. 2 StGB-E1 bzw. §§ 232 Abs. 3 Nr. 1, 233 Abs. 2 Nr. 1 StGB-E2 besonders geschützt werden, indem bei Ihnen nicht auf das Ausnutzen einer Zwangslage abgestellt wird. Es ist jedoch zu bedenken, dass hierdurch auch jugendtypische Delikte in den Strafbereich einbezogen werden. Für die Ausbeutung der Arbeitskraft kann es demnach genügen, einen Tatanreiz für Minderjährige und Heranwachsende zu schaffen. So wird der Fall angeführt, dass derjenige, der seinen Mitschüler zum Diebstahl einer Tafel Schokolade überrede, damit bereits Menschenhandel im

---

<sup>2</sup> Vgl. hierzu auch: Stellungnahme des Bundesweiten Koordinierungskreises gegen Menschenhandel vom 28. April 2016, S. 4.



Sinne einer Ausbeutung der Arbeitskraft beginge. Damit läge sogar ein Verbrechen vor.<sup>3</sup> Hinsichtlich einer solchen Tat bestehen aber aufgrund einer möglichen Beteiligung an der jeweiligen Haupttat keine Lücken im Strafrecht.<sup>4</sup> Diese Konstellationen würden jedoch vermieden, wenn die Tatbestände jeweils um das Merkmal der „Ausbeutung“ ergänzt würden.<sup>5</sup> Wir plädieren daher für die Aufnahme einer solchen Klarstellung; da die Ausbeutung immanenter Bestandteil des Menschenhandels ist, kann es sich nur um eine solche handeln.

### 3. Strafbarkeitslücke – § 233a StGB

Die Reform berücksichtigt die Fälle des mehrfachen Menschenhandels an einer Person nicht oder zumindest unzureichend.

So wäre etwa folgende Konstellation nicht von § 233a StGB erfasst: Der erste Täter wirkt auf ein Opfer mit Gewalt ein, damit dieses zum Zwecke der Prostitution ausgebeutet werden kann. Wird dieses Opfer im Rahmen eines sogenannten Ringtausches „weitergereicht“ und die Wirkung der Gewaltandrohungen hält an, so dass der zweite Täter selbst nicht mehr auf das Opfer einwirken muss, macht sich dieser nicht nach § 233a StGB strafbar.<sup>6</sup> Diese Lücke sollte geschlossen werden.

### 4. Strafraumen bei banden- und gewerbsmäßiger Begehungsweise - § 232 Abs. 3 Nr. 3 StGB-E2

Nach § 232 Abs. 3 Nr. 3 StGB-E2 wird die bandenmäßige Begehung nur noch mit einer Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe geahndet. Dies hält einem Vergleich mit anderen Delikten nicht Stand. So beträgt die Mindeststrafe für einen gewerbsmäßigen BtM-Handel ein Jahr, § 29 Abs. 3 Nr. 1 BtMG, für den gewerbsmäßigen und den bandenmäßigen Waffenhandel ab einem Jahr, § 52 Abs. 5 WaffG. Auch die gewerbs- oder bandenmäßige Geldfälschung wird mit nicht unter zwei Jahren Freiheitsstrafe geahndet, § 146 Abs. 1 und Abs. 2 StGB. Wir halten es daher für angezeigt, den Strafraumen für die banden- und gewerbsmäßigen Begehungsweisen des Menschenhandels aufgrund des Vergleichs zu anderen Delikten auf mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe anzuheben.

---

<sup>3</sup> Stellungnahme von Carsten Moritz, BKA, Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 24. Juni 2013 zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung von Prostitutionsstätten (BT-Drucksache 17/13706), S. 3.

<sup>4</sup> Joachim Renzikowski, Strafvorschriften gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution de lege lata und de lege ferenda, S. 24 ff.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu auch Renzikowski, a.a.O., S. 24.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu auch Renzikowski, a.a.O., S. 16 f.



## 5. Prozesskostenhilfe - § 397a StPO-E2

Wir begrüßen die Änderung des § 397a StPO-E2, wonach in Fällen der §§ 232 bis 232b und 233a StGB ein Rechtsanwalt als Beistand für den Nebenkläger zu bestellen ist, soweit Anklage wegen einer qualifizierten Tatbegehung erhoben wird. Wir geben zu bedenken, dass diese begrüßenswerte Änderung im Ergebnis zu kurz gefasst ist.

Sollte es sich um Straftaten handeln, die als Vergehen eingestuft werden, aber nicht in qualifizierter Weise begangen wurden, wird ein Beistand nur nach den Regeln der Prozesskostenhilfe gewährt. Gerade Opfern von Menschenhandel dürfte es jedoch oftmals schwer fallen, die Unterlagen für die nach § 114 Abs. 1 ZPO notwendige Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizubringen. Ebenso wenig dürfte den Betroffenen mit dem Auffangtatbestand des § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO gedient sein. In diesem Fall müssten die Opfer darlegen, warum sie ihre Interessen nicht selbst vertreten können. Auch dies dürfte einem Großteil der Betroffenen aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse jedoch schwer fallen.<sup>7</sup> Wir regen deshalb an, eine kostenfreie Rechtsberatung für das Opfer alleine aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse zu ermöglichen. Damit wird das Problem der Schwelle, eine Rechtsberatung überhaupt in Anspruch zu nehmen, noch nicht in Angriff genommen: Hierzu sollten die Hürden für die Betroffenen nach dem Beratungshilfegesetz abgesenkt werden, um eine breite Unterstützung zu gewährleisten.

## 6. Verjährung - § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB

Der Gesetzentwurf sieht nicht vor, die Verjährung bis zur Volljährigkeit des Opfers ruhen zu lassen. Dies wurde bereits vom Bundesrat in seiner Stellungnahme moniert.<sup>8</sup> Der Gegenäußerung der Bundesregierung, wonach „schwere traumatische Folgen“ wie bei Sexualdelikten bei Menschenhandelsdelikten nicht als typisch angenommen werden können,<sup>9</sup> kann insbesondere bei Minderjährigen nicht gefolgt werden. Nach den Erfahrungen unserer Beratungsstellen, sind Opfer von Menschenhandel häufig traumatisiert. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um Minderjährige handelt, so dass ein Ruhen der Verjährung geboten ist.

## 7. Änderung der Gewerbeordnung - § 149 Abs. 2 Nr. 4 GewO

Auszüge aus dem Gewerbezentralregister müssen beispielsweise bei der Beantragung von Subventionen oder bei öffentlichen Ausschreibungen vorgelegt werden. So werden strafrechtliche Verurteilungen nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in das Gewerbezentralregister übernommen, § 149

---

<sup>7</sup> Vgl. hierzu auf Stellungnahme des Bundesweiten Koordinierungskreises gegen Menschenhandel vom 28. April 2016, S. 12.

<sup>8</sup> BT-Drucksache 18/4613 vom 15. April 2015, Anlage 3, S. 12.

<sup>9</sup> BT-Drucksache 18/4613 vom 15. April 2015, Anlage 4, S. 13.



Abs. 2 Nr. 4 GewO. Zum Schutz von Arbeitnehmern ist die Aufnahme der §§ 232 ff. StGB in § 149 Abs. 2 Nr. 4 GewO notwendig und geboten.

#### 8. Begrifflichkeit - § 232b StGB-E2

Die Norm § 232b StGB-E2 ist mit dem Titel „Zwangsarbeit“ überschrieben. Aufgrund des historischen Kontextes dieses Begriffes regen wir an, hiervon Abstand zu nehmen. Es böte sich beispielsweise die Überschrift „Ausbeutung der Arbeitskraft“ an.

#### 9. Nationaler Berichterstatter – Art. 19 der Richtlinie 2011/36/EUR

Nach Artikel 19 der Richtlinie 2011/36/EUR wird die Einrichtung eines nationalen Berichterstatters gefordert. Der nationaler Berichterstatter oder diesem gleichwertige Mechanismen sollen die Entwicklungen im jeweiligen Mitgliedstaat in Bezug auf Menschenhandel sammeln, bewerten, die Fortschritte bei der Bekämpfung einschätzen und der nationalen Regierung hierüber Bericht erstatten. Um die Beobachtung des Menschenhandels zu verbessern halten wir daher die Einrichtung eines nationalen Berichterstatters für sinnvoll.

Berlin, 7. Juni 2016